

Satzung des Junggesellen

Schützenvereins Rhede

In der Fassung vom 27.11.2016

§1 - Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Junggesellen-Schützenverein Rhede (1855) e.V.

Er hat seinen Sitz in 46414 Rhede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung der Tradition der früheren Schützenbruderschaften, sowie Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen, sondern unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ferner nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder nicht kirchlich verheiratete Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Rhede oder einem Ortsteil von Rhede hat.

2. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Beitritt wird mit Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Sie endet im Falle des Todes sofort.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

Im Falle der standesamtlichen oder kirchlichen Hochzeit gelten die gleichen Austrittsbestimmungen wie beim Vorstand, bzw. Offizierskorps.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in wiederholten Fällen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat, oder ansonsten wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss wird wirksam 4 Wochen nach Bekanntwerden des Ausschlusses.

5. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schützenfest und an den Veranstaltungen des Vereins.

6. Ausschluss und Maßnahmen gem. Pkt. 5 sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich auszusprechen. Der Bescheid hierüber ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

In besonders schwerwiegenden oder eilbedürftigen Fällen, insbesondere des Schützenfestes, können der Vorsitzende und der Oberst im beiderseitigen Einvernehmen von den Formvorschriften abweichen und die unter Pkt. 5 genannten Maßnahmen wirksam auch mündlich aussprechen. Hier hat der Einspruch des Betroffenen keine aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand ist über die Maßnahme jedoch unverzüglich zu informieren.

Im Übrigen ist gegen eine Ablehnung der Aufnahme, einen Ausschluss oder gegen eine Maßregelung nach Pkt. 5 der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§3a – Passive Mitgliedschaft

1. Im Falle der kirchlichen Verheiratung wird aus der Mitgliedschaft am Tage der auf die Verheiratung folgenden Mitgliederversammlung automatisch eine passive Mitgliedschaft.
2. Die passive Mitgliedschaft dient der Förderung des Junggesellen-Schützenvereins sowie der Unterstützung der aktiven Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Festumzügen.

§4 – Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist den allgemeinen Preissteigerungen anzugleichen. Außerdem setzt die Versammlung auch die außerordentlichen Beiträge fest.

§5 – Vorstand

Der Vereinsvorstand gliedert sich in geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. Zusammen bilden sie den Gesamtvorstand.

Er besteht aus folgenden 9 Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Schriftführer)
- Kassierer
- Zeugwart
- Oberst
- Major
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Übrigen 6 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Verein hat neben dem Vorstand eine unbestimmte Anzahl Offiziere. Über deren Zahl entscheidet der Vorstand.

Vorstand und Offizierskorps werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind in den Vorstand können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden, die noch nicht volljährig sind. In jedem Fall müssen die o.g. Mitglieder ledig sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied im Offizierskorps im Verlauf des Geschäftsjahres aus, kann der übrige Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Heiratet ein Vorstandsmitglied oder ein Offizier standesamtlich, muss er sein Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen. Im Falle der kirchlichen Hochzeit endet die Mitgliedschaft jedoch am gleichen Tage.

Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

§6 – Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich findet eine solche Versammlung statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn

- a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt
- b) $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden. Die Versammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes.
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand und
- c) von Ausschüssen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§7 – Schützenfest

Das alljährliche Schützenfest wird an den Tagen der Rheder Kirmes am letzten Wochenende im August, gefeiert und kann auf keinen anderen Termin verlegt werden.

König bzw. zum Königsschuss zugelassen werden kann nur ein lediges Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied des Vereins ist. Im Einzelfall kann der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit sein Vertreter ein Mitglied vom Königsschießen ausschließen, wenn zwingende Gründe gegen die Königswürde des betreffenden Mitglieds sprechen (z.B. Trunkenheit, Zahlungsunfähigkeit).

Zur Königin darf nur ein Mädchen gewählt werden, das mindestens 18 Jahre alt und ledig ist sowie den Wohnsitz in der Stadt Rhede oder einem Ortsteil von Rhede hat

Zum Thron gehören außer dem Königspaar:

- a) zwei Ehrendamen
- b) ein Zeremonienmeister

die sich das Königspaar auswählt.

Die Ehrendamen müssen mindestens 16 Jahre alt und unverheiratet sein. Sie sollten ihren Wohnsitz in Rhede haben. Der Zeremonienmeister, verantwortlich für den organisatorischen und finanziellen Ablauf auf dem Thron, muss mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein. Er darf nicht verheiratet sein und muss seinen Wohnsitz in der Stadt Rhede oder einem Ortsteil von Rhede haben.

§8 – Geschäftsordnung und Vereinsordnung

Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§9 – Protokolle

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende und Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann andere Personen bestimmen, was im Protokoll festzuhalten ist.

§10 – Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie tragen der Mitgliederversammlung ihren Bericht mündlich vor. Ein schriftlicher Bericht ist zu fertigen und dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll auszuhändigen.

§11 – Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen geändert werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen, was im Protokoll schriftlich niederzulegen ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Barvermögen, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten, der Stadt Rhede zu, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gem. §48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Das Vereinsgrundstück, das Königssilber, die Vereinsfahnen(4 Stück), der Schellenbaum sowie sonstige Gegenstände des Schützenvereins verwaltet die Stadt Rhede bzw. nimmt sie in Verwahrung. Die Stadt Rhede ist nicht berechtigt, die vom Verein übernommenen Gegenstände und das Grundstück zu veräußern. Die Vereinsgegenstände sowie das Grundstück sollen vielmehr verwahrt werden, um bei einer späteren Neugründung eines Junggesellen-Schützenvereins wieder zur Verfügung zu stehen.

Rhede, den 27.11.2016